

und damit die Herrschaft Aragons zu Land und zu Wasser erheblich auszudehnen. Dennoch hätte dieses Unternehmen sein eigenes Reich und seine Dynastie leicht in den Ruin stürzen können, denn sein Hauptgegner war der Lehnsherr Siziliens, der Papst. Dieser scheute seit August 1282 kein Mittel und bot eine mächtige Koalition auf, um Aragon niederzuwerfen, allerdings ohne Erfolg.

Die Gewinnung Siziliens, so berichten zeitgenössische Chronisten und behaupten moderne Gelehrte, sei das Hauptthema der Politik Peters von Aragon gewesen⁴⁾. Prüft man jedoch die wenigen persönlichen Äußerungen des Königs, insbesondere seine bislang nicht beachteten letztwilligen Verfügungen⁵⁾, so erheben sich Zweifel an dieser Meinung. Vergleicht man sein Testament vom 3. Juni 1282, das er unmittelbar vor der Fahrt nach Afrika in Port Fangos aufsetzte, mit seinen Verfügungen vom November 1285 kurz vor seinem Tode, so ergibt sich ein geradezu paradox erscheinender Tatbestand. Obwohl er im Testament die Nachfolgefrage in aller Breite regelt, erwähnt er weder seinen Sizilienplan noch den Erbanspruch seiner Gattin und seiner Söhne auf jenes Reich. In dem zweiten Dokument dagegen verzichtet er auf Sizilien zugunsten der römischen Kirche, obwohl die Insel jetzt fester denn je in seiner Hand war.

Diese letztwilligen Verfügungen Peters III. von Aragon sollen, soweit sie über seine politischen Pläne Aufschluß geben, im folgenden näher betrachtet werden. Die Texte selber werden im Anhang abgedruckt⁶⁾.

⁴⁾ Cartellieri S. 32 f., Runciman S. 217—242, V. de la Fuente Bd. 3, S. 28 f., Merriman S. 319 ff., Wieruszowski, Verschwörungen S. 140, dies., La Corte di Pietro d'Aragona e i precedenti dell'impresa siciliana, Archivio storico Italiano 96 (1938) 141—162.

⁵⁾ Mittelalterliche Herrschertestamente als eigene Quellengattung sind bisher niemals systematisch bearbeitet worden. Vgl. P. E. Schramm, Das kastilische Königtum und Kaisertum während der Reconquista (11. Jh. bis 1252), in: Festschr. G. Ritter (1950) S. 118. Die Diskussion, die vor einiger Zeit um die Testamente Friedrichs II. geführt wurde, hat gezeigt, wie schwierig die Analyse einzelner Dokumente ist, wenn man auf keine inhaltliche und formale Untersuchung dieser Quellengattung, insbesondere ihrer geschichtlichen Entwicklung aus dem römischen Privatrecht, zurückgreifen kann. G. Wolf, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II. (Versuch einer Edition und Interpretation), ZGORh 104 (1956) 1—51; E. Kantorowicz, Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, DA 13 (1957) 115—150; G. Wolf, Die Testamente Kaiser Friedrichs II. Eine Erwiderung, ZRG Kan. Abt. 79 (1962) 314—352; die beiden letztgenannten Arbeiten neuerdings in: Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, hg. von G. Wolf (1966) 482—524 bzw. 692—749.

⁶⁾ S. unten S. 110—117 mit Vorbemerkung.